
Informationsblatt - Gefährdungsbeurteilung Auslandstätigkeiten

Vorwort für Vorgesetzte

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gilt auch für Dienstreisen ins Ausland. Sie als Dienstvorgesetzte/r müssen daher dafür Sorge tragen, dass die mit der Auslandstätigkeit verbundenen gesundheitlichen Risiken bereits im Planungsstadium durch eine Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Auch wenn Sie als Vorgesetzte/r verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung sind, ist es sinnvoll, die Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit ihrer/m Beschäftigte/n durchzuführen. Im Folgenden sind die wesentlichen Informationen, deren erster Adressat die Beschäftigten sind, zusammengefasst.

Informationen für Beschäftigte und Vorgesetzte

Wenn Sie eine Dienstreise ins Ausland planen, gibt es einiges zu bedenken – an erster Stelle sollte dabei Ihre Gesundheit stehen. Erstellen Sie deshalb zusammen mit Ihrer/m Vorgesetzte/n bereits **in der Planungsphase** eine Gefährdungsbeurteilung. Dies ist nicht nur im Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben, sondern unerlässlich, wenn beurteilt werden soll, ob für Sie besondere gesundheitliche Gefährdungen bestehen.

Warten Sie mit dieser Gefährdungsbeurteilung nicht, bis alles „in trockenen Tüchern“ ist. Der Gesetzgeber schreibt die Gefährdungsbeurteilung nämlich bereits frühestmöglich vor, und das nicht ohne Grund:

- Für einige Impfungen ist ein erheblicher zeitlicher Vorlauf erforderlich.
- Sie bekommen nicht „von heute auf morgen“ einen Untersuchungstermin bei der Betriebsärztin.
- Möglicherweise ergeben sich gesundheitliche Einschränkungen, die die Planung ihrer Auslandsreise beeinflussen (falls sich diese gesundheitlichen Einschränkungen im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge ergeben: aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht wird der Arbeitgeber nur darüber informiert, dass Sie an der Arbeitsmedizinischen Vorsorge teilgenommen haben, mehr nicht!).

Machen Sie lieber eine Gefährdungsbeurteilung zu viel (weil die Auslandstätigkeit doch nicht zustande gekommen ist), als zu spät (weil dann z. B. kein Impfschutz erreicht werden kann).

Eine Gefährdungsbeurteilung ist immer erforderlich!

Auch wenn Sie sich sicher sind, dass keine Gefährdung vorliegt, ist es erforderlich, dass eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und **dokumentiert** wird. Um Ihnen und Ihrer/m Vorgesetzten die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu erleichtern, finden Sie das Formblatt **„Gefährdungsbeurteilung Auslandstätigkeiten“** hier:

<https://www.hs-bremen.de/informationen-fuer/beschaeftigte/dienstreisen-mobilitaet/>

oder

<https://www.hs-bremen.de/informationen-fuer/beschaeftigte/intern/arbeitsschutz/>

Falls Sie Fragen zu dieser Gefährdungsbeurteilung haben, stehen Ihnen Ihre Betriebsärztin Frau Dix (Tel. 361-31079, wiebke.dix@performanord.bremen.de) oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit Frau Rehm (Tel. 5905 2293, christina.rehm@hs-bremen.de) gerne zur Verfügung.

Wann sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich?

Wenn Sie zusammen mit Ihrer/m Vorgesetzte/n die Gefährdungsbeurteilung erstellt haben, kann sich ergeben, dass „**keine wesentlichen und im Vergleich mit der Tätigkeit an der Hochschule zusätzlichen Gefährdungen**“ (Punkt 12 im Formblatt der Gefährdungsbeurteilung) vorhanden sind. Dies trifft im Allgemeinen für Reisen in große Städte zu, z.B. zu Kongressen/Tagungen mit Wohnen und Essen in Hotels mit europäischem Standard. Im Zweifel wenden Sie sich gern an Ihre Betriebsärztin.

Wann sind weitere Maßnahmen erforderlich?

Falls sich „mögliche Gefährdungen“ ergeben, sollten Sie sich immer zeitnah durch Ihre Betriebsärztin beraten lassen. Möglicherweise reicht eine telefonische Beratung aus. In einigen Fällen ist aber auch eine verpflichtende **Arbeitsmedizinische Vorsorge** erforderlich. Die Kosten trägt in jedem Fall Ihr Arbeitgeber.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist **im Regelfall** erforderlich:

1. **Vor** Aufhalten mit besonderen klimatischen Belastungen (in tropischen oder subtropischen Ländern, Polar- und Subpolarregionen, Aufhalten in großer Höhe, etc.).
2. **Vor** Aufhalten in Ländern mit besonderen Infektionsgefährdungen, etwa durch endemischen Infektionskrankheiten bzw. Krankheitsüberträger (z.B. Malaria, Gelbfieber), mangelhaften hygienischen Bedingungen, mangelhafter medizinischer Versorgung, mangelhafter Infrastruktur.

Anmerkung:

Einreisevorschriften (Pflichtimpfungen) sind immer zu beachten.

Ggf. ist vor einer Expeditionsteilnahme eine Eignungsuntersuchung erforderlich, wenn der Veranstalter einen Nachweis der Tauglichkeit fordert. Für diesen Fall ist wie unter dem Punkt „[Wie erfolgt die Anmeldung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge?](#)“ beschrieben, ebenfalls eine Anmeldung über das Dezernat 1, Frau Launer notwendig.

Was beinhaltet die Arbeitsmedizinische Vorsorge?

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge „Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufhalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen“ ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtvorsorge, d.h. Ihr Arbeitgeber muss Sie vor der Reise zur Beratung schicken. Verpflichtend ist alleine die persönliche Beratung. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Tolerierung von Untersuchungen, Blutentnahmen oder Impfungen. Auch wird der Arbeitgeber - außer der Bestätigung der Teilnahme - keine weiteren Informationen erhalten: Es werden keine Inhalte der Beratung, Untersuchungen oder Erhalt von Impfungen weitergegeben und auch keine Tauglichkeit bescheinigt. Aber: Falls Einreisevorschriften Impfungen erfordern, wird der betreffende Staat Ihnen ohne entsprechende Bescheinigung (im Impfausweis) die Einreise verweigern.

Wie erfolgt die Anmeldung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Wenden Sie sich **so früh wie möglich** an das Dezernat 1, Frau Launer, damit von dort aus der Untersuchungsauftrag für einen Vorsorgetermin beim Arbeitsmedizinischen Dienst des Zentrum für Gesunde Arbeit der Freien Hansestadt Bremen erteilt werden kann. Senden Sie in dem Kontext bitte die ausgefüllte Gefährdungsbeurteilung per E-Mail an Frau Launer, Katharina.Launer@hs-bremen.de, die diese vor der Untersuchung an das Zentrum für Gesunde Arbeit weiterleitet. Sollte eine Gelbfieberimpfung nötig sein, ist ein zusätzlicher Impftermin im Gesundheitsamt Bremen erforderlich: <https://www.gesundheitsamt.bremen.de/gelbfieberimpfung-5951>

Tipps & Links

Überlegen Sie, ob zusätzliche Versicherungen wie etwa Auslandskrankenversicherung notwendig sind.

Prüfen Sie die aktuelle Sicherheitslage vor Abreise, etwa mit den Informationen des Auswärtigen Amtes, [Länderinformationen](#).

Legen Sie mit Ihrer/m Vorgesetzten konkret fest, was im Falle von Erkrankung oder Unfall zu tun ist. Vorsicht ist besser als Nachsicht!

Reisemedizinische Informationen finden Sie im Internet z.B. unter

<https://crm.de/>

oder

<https://www.dtg.org/>